

Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahr 2002

Dirk Schüßler-Langeheine^{1,2}

- I. Zivilgesetz Allgemeiner Teil
 - 1. Irrtum
 - 2. Verjährung
- II. Sachenrecht
 - 1. Nachbarrecht
 - 2. Hypothek
- III. Schuldrecht
 - 1. Abtretung
 - 2. Vertragsrecht
 - 3. Deliktsrecht
- IV. Familien- und Erbrecht
- V. Handels- und Gesellschaftsrecht
- VI. Verfahrensrecht
 - 1. Erkenntnisverfahren
 - 2. Zwangsvollstreckung
- VII. Urteilsübersicht

I. ZIVILGESETZ ALLGEMEINER TEIL

1. *Irrtum*

[1] Urteil vom 11. Juli 2002³: Ein Bürge kann sich gemäß Art. 95 Zivilgesetz (ZG)⁴ grundsätzlich auf die Nichtigkeit des Bürgschaftsvertrages wegen Inhaltsirrtums berufen, wenn er bei Abschluss des Vertrages irrtümlich davon ausging, dass es sich bei der Hauptschuld um die Rückzahlungsverpflichtung eines zur Finanzierung eines

1 Als Grundlage für die Zusammenstellung dieses Überblicks dienten hauptsächlich die folgenden Rechtsprechungsübersichten:

– *Hanrei Serekuto '02* [Ausgewählte Rechtsprechung '02] (Hôgaku Kyôshitsu 270 (März 2003), Bessatsu), im folgenden zitiert als: "Serekuto 02";

– *Heisei jûyon nendo jûyô hanrei kaisetsu* [Erläuterung wichtiger Entscheidungen 2002], Jurisuto 1246 (*Jurisuto Rinji Zôkan* vom 10.6.2003); im folgenden zitiert als: "Jurisuto 1246".

2 Dieser Beitrag knüpft an die Rechtsprechungsüberblicke für die vergangenen Jahre an (Überblick 1998: ZJapanR 8 (1999), S. 149 ff.; Überblick 1999: ZJapanR 10 (2000), S. 149 ff.; Überblick 2000: ZJapanR 13 (2002), S. 280 ff.; Überblick 2001: ZJapanR 15 (2003), S. 276 ff.). Auf dort vorgestellte Entscheidungen des OGH wird in der Form "Urteil/Beschluss 1998/1999/2000/2001 [...]" Bezug genommen.

3 Hanrei Jihô 1805, 56 (Bespr. S. OJIMA, Jurisuto 1246, 61; T. NOMURA, Serekuto 02, 16).

4 *Minpô*, Gesetz Nr. 89/1896, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 41/2001 (1. bis 3. Buch) und Gesetz Nr. 9/1898, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 149/1999 (4. und 5. Buch).

Warenkaufs gewährten Darlehens handele, tatsächlich jedoch ein wirksamer Kaufvertrag nicht existiert.

In dem entschiedenen Fall hatte A zur Erlangung eines Darlehens im Zusammenwirken mit B vorgetäuscht, dass A von B Waren kaufe. Das Kreditinstitut X gewährte daraufhin dem A ein Darlehen, für dessen Rückzahlung sich Y verbürgte, wobei Y davon ausging, dass dem Darlehen tatsächlich ein Warenkauf zugrunde lag. Als A seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkam, nahm X den Bürgen Y aus dem Bürgschaftsvertrag auf Rückzahlung des Darlehens in Anspruch.

Ob sich der Bürge in einer solchen Situation auf die Nichtigkeit des Bürgschaftsvertrages wegen Inhaltsirrtums berufen kann, war in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung und im Schrifttum umstritten. Der OGH entschied diesen Streit nunmehr im Sinne des Bürgen und führte aus: „Da die Bürgschaft ein Vertrag zur Sicherung einer bestimmten Hauptschuld ist, gehört die Art der Hauptschuld zu den wesentlichen Inhalten des Bürgschaftsvertrages. Sofern es sich bei der Hauptschuld um die Zahlungsverpflichtung aus einem Ratenzahlungsvertrag mit einem Gläubiger handelt, der anstelle des Käufers dessen Zahlungsverpflichtung aus einem Warenkaufvertrag übernommen hat, ist das Zustandekommen des Kaufvertrages eine Voraussetzung für das Entstehen der Zahlungspflicht des Hauptschuldners, so dass grundsätzlich die Frage des Zustandekommens des Kaufvertrages auch wesentlicher Inhalt des Bürgschaftsvertrages ist.“ Vor diesem Hintergrund könne sich der Bürge eines Warenkredites auf die Nichtigkeit des Bürgschaftsvertrages berufen, wenn ein Kaufvertrag tatsächlich nicht abgeschlossen worden sei.

2. Verjährung⁵

[2] Beschluss vom 25. Oktober 2002⁶: Die Verjährung einer Forderung wird durch die Zwangsversteigerung eines von einem Dritten als Sicherheit verpfändeten Grundstücks im Falle der öffentlichen Zustellung des Beschlusses über den Beginn der Zwangsvollstreckung an den Hauptschuldner zwei Wochen nach dieser öffentlichen Zustellung unterbrochen.

Nach Art. 147 Nr. 2 ZG wird die Verjährung durch Pfändung, Arrest oder einstweilige Verfügung unterbrochen. Art. 155 ZG regelt hierzu, dass die Verjährung erst mit Mitteilung an denjenigen unterbrochen wird, zugunsten dessen die Verjährung läuft, wenn sich Pfändung, Arrest oder einstweilige Verfügung gegen eine andere Person richten. Im vorliegenden Fall sollte die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück betrieben werden, das von einem Dritten als Sicherheit verpfändet worden war. Der Aufenthaltsort des Hauptschuldners war nicht bekannt. Zu entscheiden war, ob in einem solchen Fall die Verjährung erst unterbrochen wird, wenn der Gläubiger gemäß Art. 97-2 ZG

5 Zur Verjährung deliktsrechtlicher Forderungen siehe auch Urteil [10].

6 Minshû 56 (8) 1942 = Hanrei Jihô 1808, 65.

dem Hauptschuldner den Beginn der Zwangsvollstreckung öffentlich bekannt gemacht hat. Hierzu entschied der OGH, dass dies nicht erforderlich sei. In entsprechender Anwendung der zivilprozessrechtlichen Vorschriften über die Zugangsfiktion der öffentlichen Zustellung (Artt. 111, 113 Zivilprozessgesetz (ZPG)⁷) werde die Verjährung zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung des Beschlusses über den Beginn der Zwangsvollstreckung unterbrochen, ohne dass es einer weiteren Mitteilung des Gläubigers an den Schuldner bedürfe.

II. SACHENRECHT

1. Nachbarrecht

[3] Urteil vom 15. Oktober 2002⁸: Der Eigentümer eines Baugrundstücks ist zur Nutzung der auf einem anderen Grundstück befindlichen Vorrichtungen für die Wasserzufuhr und Entwässerung berechtigt, wenn diese Nutzung rationeller ist als andere mögliche Methoden und keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Wirksamkeit dieser Vorrichtungen zu erwarten sind.

Art. 220 ZG bestimmt, dass der Eigentümer eines Grundstücks berechtigt ist, überschüssiges Wasser – etwa bei Überschwemmungen – über ein niedrigeres Grundstück abzuleiten. Art. 221 ZG sieht weiter vor, dass ein Grundstückseigentümer auch Entwässerungsanlagen höher oder niedriger gelegener Grundstücke mitnutzen kann. Der entschiedene Fall wich von der gesetzlich vorgesehenen Situation in einigen Punkten ab: Zunächst ist die Frage des Wasserzuflusses gesetzlich nicht geregelt. Weiterhin fehlte es vorliegend an einem Höhenunterschied zwischen den betreffenden Grundstücken. Schließlich war der Eigentümer der Vorrichtungen zur Wasserversorgung und Entwässerung nicht identisch mit dem Eigentümer des Grundstücks, unter dem diese Vorrichtungen verlegt waren. Der OGH entschied nunmehr, dass die Artt. 220, 221 ZG nach Sinn und Zweck auch in einem solchen Fall entsprechend anzuwenden sind, wenn die Leitungen zur Wasserzufuhr und Entwässerung nicht anders als über das andere Grundstück gelegt werden können.

2. Hypothek

Auch im Jahr 2002 hatte sich der OGH erneut mit den Wirkungen der *dinglichen Surrogation aufgrund einer Hypothek* zu beschäftigen. Nach Artt. 372, 304 ZG erstrecken sich die Rechte des Hypothekars auf Surrogate, die der Eigentümer der hypothekarisch belasteten Immobilie durch deren Verkauf, Vermietung, Verlust oder Beschädigung

7 *Minji soshō-hō*, Gesetz Nr. 109/1996, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 100/2002.

8 *Minshū* 56 (8) 1791 = *Hanrei Jihō* 1809, 26 (Bespr. S. YAMADA, *Jurisuto* 1246, 63).

erlangt hat. Die nachfolgenden Entscheidungen des OGH knüpfen an die Rechtsprechung der vergangenen Jahre zu Umfang und Grenzen der Rechte des Hypothekars an.⁹

[4] Urteil vom 28. März 2002¹⁰ : Wenn ein Mietverhältnis beendet und die Mietsache übergeben worden ist, erlöschen bestehende Mietzinsforderungen durch Anrechnung der gezahlten Kautions in Höhe dieser Kautions auch dann, wenn der Hypothekar in Ausübung seines dinglichen Surrogationsrechts die betreffenden Mietzinsforderungen gepfändet hat.

Der OGH hatte bereits in einem Urteil von 1973 zum Wesen der Kautions ausgeführt, dass eine geleistete Kautions bei Beendigung des Mietverhältnisses ohne weiteres auf noch offene Mietzinsforderungen anzurechnen ist und insoweit zum Erlöschen dieser Mietzinsforderungen führt.¹¹ Hierauf aufbauend stellte der OGH nunmehr fest, dass es dem Hypothekar vor Ausübung seines dinglichen Surrogationsrechts durch Pfändung grundsätzlich verwehrt sei, sich in das Mietverhältnis einzumischen. Vielmehr stehe es dem Eigentümer frei, ob er im Rahmen eines von ihm abgeschlossenen Mietvertrages auch eine Kautionsabrede mit dem Mieter vereinbare. Bestehe eine solche Abrede, werde die Mietzinsforderung zu einer Forderung, hinsichtlich derer vorausgesehen werden könne, dass bei Beendigung des Mietvertrages eine geleistete Kautions hierauf anzurechnen sei. Aus diesem Grunde sei es auch angemessen, sich gegenüber dem Hypothekar auf diese Wirkung der Kautions berufen zu können.

[5] Urteil vom 12. März 2002¹² : Ein Hypothekar kann sich im Hinblick auf eine durch Überweisungsbeschluss an einen Vollstreckungsgläubiger überwiesene Forderung nicht auf die dingliche Surrogationswirkung der Hypothek berufen, wenn hinsichtlich der betreffenden Forderung zum Zeitpunkt der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner noch keine Pfändung durch den Hypothekar erfolgt ist. In einem solchen Fall, so der OGH, werde die betreffende Forderung durch den Überweisungsbeschluss unmittelbar für den Anspruch des Vollstreckungsgläubigers und die zugehörigen Vollstreckungskosten verwertet, so dass sich der Hypothekar bezüglich dieser Forderung nicht mehr auf die Wirkung der Hypothek berufen könne. Im Rahmen der Begründung führte der OGH aus, dass es keinen Anlass gebe, die vom Hypothekar in Ausübung der dinglichen Surrogation durchzuführende Pfändung anders zu behandeln als die Pfändung im Rahmen der Zwangsvollstreckung. Eine abweichende Auffassung sei mit dem Wesen des Überweisungsbeschlusses als Mittel zur Gläubigerbefriedigung nicht vereinbar.

9 Siehe hierzu die Urteile 1998 [6] bis [8], 1999 [5], 2000 [2] und 2001 [2] und [3]. Zum Prüfungsumfang bei der Beschwerde gegen einen Pfändungsbeschluss aufgrund des dinglichen Surrogationsrechts des Hypothekars siehe auch Urteil [16]

10 Minshû 56 (3) 689 = Hanrei Jihô 1783, 42 (Bespr. H. DÔGAUCHI, Jurisuto 1246, 65; H. MATSUOKA, *Serekuto* 02, 18).

11 Urteil vom 2. Februar 1973, Minshû 27 (1) 80.

12 Minshû 56 (3) 555 = Hanrei Jihô 1785, 35 (Bespr. T. KURITA, Jurisuto 1246, 129).

III. SCHULDRECHT

1. *Abtretung*

[6] Urteil vom 10. Oktober 2002¹³ : Sofern bei der Registrierung einer Sicherungsabtretung mehrerer Forderungen lediglich der Beginn und nicht auch das Ende des Zeitraumes angegeben ist, in dem gegenüber den jeweiligen Schuldnern entstehende Forderungen von der Abtretung umfasst sind, kann sich der Zessionar Dritten gegenüber nicht auf die Abtretung solcher Forderungen berufen, die an einem anderen als dem eingetragenen ersten Tag des betreffenden Zeitraumes entstanden sind, soweit sich nicht anderweitig aus der Eintragung die Abtretung später entstehender Forderungen ergibt.

Bei Abtretungen stellt sich neben der Wirksamkeit¹⁴ stets die Frage, ob sich der Zessionar gegenüber dem Schuldner oder Dritten auf eine erfolgte Abtretung berufen kann.¹⁵ Nach Art. 467 ZG ist hierfür grundsätzlich die Mitteilung an den Schuldner oder dessen Zustimmung zur Abtretung erforderlich. Nach einem zur Erleichterung der Abtretung durch juristische Personen 1998 erlassenen Gesetz¹⁶ kann die gemäß Art. 467 ZG erforderliche Mitteilung durch eine Eintragung der Abtretung in das Abtretungsregister ersetzt werden. Erstreckt sich die Abtretung nicht nur auf solche Forderungen, die an einem bestimmten Tag bereits entstanden sind, sondern auch auf künftig entstehende Forderungen, stellt sich hierbei die Frage, ob es ausreichend ist, den Beginn des Zeitraumes anzugeben, während dessen neu entstehende Forderungen von der Abtretung umfasst sein sollen. Nach einer Bekanntmachung des Justizministeriums¹⁷ ist dabei nur der erste Tag eines solchen Zeitraumes zwingend einzutragen, während die Eintragung des Endes dieses Zeitraumes freigestellt ist. Gleichwohl entschied der OGH, dass sich aus der bloßen Nennung des Anfangsdatums dem Register nicht entnehmen lasse, welche Forderungen, die an einem späteren Tag entstanden sind, von der Abtretung umfasst seien. Daher könne die Abtretung insoweit Dritten gegenüber nicht geltend gemacht werden.

Zugleich lässt sich dem Urteil des OGH entnehmen, dass es ausreichend sein kann, wenn sich die Abtretung später entstehender Forderungen aus anderen eingetragenen Umständen ergibt. Im vorliegenden Fall war nur der Beginn des Abtretungszeitraumes eingetragen, da es sich um eine grundsätzlich unbegrenzte nicht offen gelegte Sicherungsabtretung sämtlicher künftig entstehender Forderungen des Zedenten gegenüber insgesamt sechs Schuldnern handelte. Dem Zweck der Sicherungsabtretung entsprechend war der Zedent berechtigt, bis zur Offenlegung der Abtretung die Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Im Hinblick auf die Entscheidung des OGH wird daher

13 Minshû 56 (8) 1742 = Hanrei Jihô 1806, 35 (Bespr. E. CHIBA, Jurisuto 1246, 69; K. KOZUMI, Serekuto 02, 20).

14 Siehe hierzu Urteile 1999 [8] und 2000 [4].

15 Siehe hierzu Urteile 2001 [6] und [7].

16 Gesetz Nr. 104/1998

17 Bekanntmachung Nr. 295/1998.

abzuwarten sein, ob in einem solchen Fall ein Registereintrag ausreicht, aus dem sich ergibt, dass sämtliche Forderungen, die bis zum Zeitpunkt der Offenlegung der Abtretung entstehen, von der Abtretung umfasst sein sollen.

2. *Vertragsrecht*

[7] Urteil vom 28. März 2002¹⁸: Endet ein Mietverhältnis, das mit einem Unternehmen als Mieter abgeschlossen wurde, das die Vermietung und Verwaltung von Gebäuden zum Gegenstand hat, aufgrund eines Widerspruchs dieses Mieters gegen die Verlängerung des Vertrages nach Ablauf der ursprünglichen Vertragslaufzeit, so ist der Vermieter nach Treu und Glauben daran gehindert, von den Untermietern dieses Mieters die Räumung der Mietsache zu verlangen.

Zur Begründung führte der OGH an, dass es in einem solchen Fall dem Gebäudeeigentümer bei Abschluss des Mietvertrages darum gehe, sich nicht selbst um die Vermietung an die jeweiligen Nutzer kümmern zu müssen. Statt dessen mache er sich die Kenntnisse und Erfahrung des als Hauptmieter eingeschalteten Unternehmens zunutze, um auf diesem Wege konstante Mieteinkünfte zu erzielen. In einem solchen Fall gingen die Untermieter berechtigt davon aus, dass die Untervermietung auch von dem Eigentümer gestattet sei. Angesichts einer solchen Situation verstoße es gegen Treu und Glauben, wenn sich der Eigentümer gegenüber den Untermietern auf die Beendigung des Hauptmietvertrages berufe.

[8] Urteil vom 17. Januar 2002¹⁹: Die Vorauszahlung der Vergütung für Bauleistungen nach dem Vorauszahlungssicherungssystem für öffentliche Bauten kann ein Treuhandverhältnis begründen.

Das Bauunternehmen B hatte von dem Sicherungsgeber Y eine Bürgschaft für die Durchführung eines öffentlichen Bauauftrages erhalten. Der Auftraggeber A – eine Gebietskörperschaft – leistete eine Vorauszahlung an B, die bei dem Geldinstitut C auf ein gesondertes Konto eingezahlt wurde. Als B die Geschäftstätigkeit einstellte, kündigte A den Vertrag. B wurde insolvent. Y als Sicherungsgeber zahlte an A den geleisteten Vorauszahlungsbetrag abzüglich des Gegenwertes für die von B bereits erbrachten Bauleistungen. Als Y die Herausgabe des bei der Bank C deponierten Guthabens verlangte, wandte der Insolvenzverwalter X ein, dieses Geld gehöre zur Insolvenzmasse.

Hierzu entschied der OGH, dass mit der Einzahlung des Geldes auf das Bankkonto ein Treuhandverhältnis zwischen A als Treugeber und B als Treuhänder begründet worden sei, dessen Gegenstand die Bereitstellung des zur Zahlung für die Bauarbeiten erforderlichen Geldes sei. Erst mit der Auszahlung bestimmter Beträge von diesem

18 Minshû 56 (3) 662 = Hanrei Jihô 1787, 119 (Bespr. N. KANAYAMA, Jurisuto 1246, 71; K. YOSHIDA, Serekuto 02, 24).

19 Minshû 56 (1) 20 = Hanrei Jihô 1774, 42 (Bespr. T. SAKUMA, Jurisuto 1246, 73).

Konto an B werde das Geld eigenes Vermögen von B. Das betreffende Kontoguthaben sei getrennt von dem sonstigen Vermögen von B verwaltet und verwahrt worden, so dass eine Berufung auf das Treuhandverhältnis auch Dritten gegenüber möglich sei. Der OGH stellt im Rahmen der Anerkennung eines Treuhandverhältnisses in dem entschiedenen Fall auf eine Reihe von Besonderheiten ab, die mit dem gesetzlichen Sicherungssystem für öffentliche Bauaufträge verbunden sind. Diese Entscheidung lässt sich mithin nicht verallgemeinern, ist jedoch als ein Beispiel für die Anerkennung eines Treuhandverhältnisses durch den OGH bemerkenswert.

3. *Deliktsrecht*

[9] Urteil vom 29. Januar 2002²⁰: Ein Presseorgan kann auch dann wegen Ehrverletzung zum Schadenersatz verpflichtet sein, wenn es ohne eigene Nachforschungen die ehrverletzende Meldung einer Nachrichtenagentur unverändert abdruckt.

Grundsätzlich war bislang in der Rechtsprechung anerkannt, dass ein Presseorgan keine Verpflichtung zum Schadenersatz wegen Ehrverletzung trifft, wenn es die von einer anerkannten Nachrichtenagentur zur Verfügung gestellte Meldung ohne redaktionelle Änderungen übernimmt. Der OGH hat nunmehr die Grenzen dieses Grundsatzes aufgezeigt: Soweit ein Artikel, der aus der Meldung einer Nachrichtenagentur übernommen wird, ein Verbrechen, einen Skandal oder hiermit zusammenhängende Tatsachen zum Gegenstand hat und die Ehre einer Person verletzt, hat das betreffende Presseorgan nur aufgrund der Tatsache, dass die betreffende Meldung von einer Presseagentur stammt, noch keinen hinreichenden Grund, an die Wahrheit der betreffenden Tatsachen zu glauben. Der OGH führte in seiner Begründung weiter aus, dass es gerade in diesem Bereich auch bei Nachrichtenagenturen durchaus vorkomme, dass eine Meldung nicht auf gesicherten Tatsachen beruhe. Daher könne nicht davon ausgegangen werden, dass die in einer solchen Meldung enthaltenen Tatsachen eine besondere Vertrauenswürdigkeit hinsichtlich ihres Wahrheitsgehaltes rechtfertigten.

[10] Urteil vom 29. Januar 2002²¹: Für die Kenntnis des Schadens gemäß Art. 724 ZG kommt es auf den Zeitpunkt an, zu dem der Geschädigte tatsächlich Kenntnis davon erlangt hat, dass der Schaden eingetreten ist.

Art. 724 Satz 1 ZG regelt die Verjährung deliktsrechtlicher Ansprüche in der Weise, dass Ansprüche drei Jahre nach dem Zeitpunkt verjähren, zu dem der Geschädigte bzw. dessen gesetzlicher Vertreter Kenntnis von Schaden und Schädiger erlangt hat. Im Rahmen der Auslegung dieser Vorschrift wurde – etwa auch vom Berufungsgericht in dem

20 Minshû 56 (1) 185 = Hanrei Jihô 1778, 28 (Bespr. A. KUBOTA, Jurisuto 1246, 75).

21 Minshû 56 (1) 218 = Hanrei Jihô 1778, 77 (Bespr. I. NIIMI, Jurisuto 1246, 77; K. MATSUMOTO, Serekuto 02, 26).

hier entschiedenen Fall – die Auffassung vertreten, dass es für die Kenntnis des Schadens im Sinne dieser Vorschrift ausreichend ist, wenn der Eintritt des Schadens für den Geschädigten unschwer feststellbar ist. Dieser Ansicht ist der OGH in seinem Urteil nun entgegengetreten. Gegenstand war auch hier ein ehrverletzender Zeitungsartikel. Das beklagte Presseorgan berief sich darauf, dass der Kläger während des Prozesses gegen die Nachrichtenagentur, von der die ehrverletzende Meldung stammte, erfuhr, dass in der Zeitung des Beklagten mit hoher Wahrscheinlichkeit ein auf dieser Meldung beruhender Artikel abgedruckt war. Da dieser Zeitpunkt mehr als drei Jahre vor Klageerhebung lag, berief sich der Beklagte auf Verjährung.

Der OGH führte aus, dass es unbillig sei, dem Geschädigten die Verantwortung für die Ermittlung, ob ein Schaden entstanden ist, aufzuerlegen. Genau hierauf liefe es jedoch hinaus, wenn die bloße Möglichkeit, ohne weiteres von dem Eintritt des Schadens Kenntnis zu erlangen, für den Beginn des Laufs der Verjährung als ausreichend anzusehen sei. Aus diesem Grund sei erst auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme abzustellen.

IV. FAMILIEN- UND ERBRECHT

[11] Urteil vom 5. November 2002²²: Die Änderung der Person des Begünstigten einer Lebensversicherung ist nicht Gegenstand der Kürzung aufgrund eines Pflichtteilsrechts gemäß Art. 1031 ZG.

Art. 1031 ZG sieht vor, dass ein Pflichtteilsberechtigter einen Anspruch auf Kürzung von Verfügungen des Erblassers hat, die sein Pflichtteilsrecht beeinträchtigen. Zu den Voraussetzungen dieses Kürzungsanspruchs sind bereits in den vergangenen Jahren zahlreiche Entscheidungen des OGH ergangen.²³ Nunmehr hatte der OGH zu entscheiden, ob diese Vorschrift entsprechend anzuwenden ist, wenn der Versicherungsnehmer einer Lebensversicherung die Person des Begünstigten nachträglich geändert hat. Der OGH lehnte die Anerkennung eines Kürzungsanspruchs in einem solchen Fall ab: Der Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme sei ein eigenes Recht des Begünstigten, das nicht von einem Recht des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person abgeleitet werde. Es entstehe zudem erst mit dem Tod der versicherten Person und sei nicht an die Höhe der Versicherungsbeiträge oder eine sonstige Leistung geknüpft. Daher gehöre es zu keinem Zeitpunkt zu dem Vermögen des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person.

22 Minshû 56 (8) 2069 = Hanrei Jihô 1804, 17 (Bespr. Y. SENTÔ, Jurisuto 1246, 81).

23 Siehe hierzu die Urteile 1998 [4], [31], [32], [33], 1999 [14], und 2001 [4].

V. HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

[12] Urteil des Großen Senats vom 13. Februar 2002²⁴: Wenn ein Direktor oder Hauptaktionär einer börsennotierten Aktiengesellschaft Gewinne mit dem kurzfristigen Handel von Aktien dieser Gesellschaft erzielt, so ist er gemäß Art. 164 Abs. 1 Wertpapierverkehrsgesetz (WVG)²⁵ zur Herausgabe dieses Gewinns an die Gesellschaft unabhängig davon verpflichtet, ob er bei den betreffenden Geschäften unberechtigt Gebrauch von geheimen Informationen gemacht hat oder hierdurch die allgemeinen Interessen der Anleger berührt wurden.

Nach Art. 164 Abs. 1 WVG sind börsennotierte Gesellschaften „zur Verhinderung des rechtswidrigen Gebrauchs von dienstlich oder aufgrund der Stellung erlangten geheimen Informationen“ berechtigt, Herausgabe des Gewinns zu verlangen, den ein Direktor oder Hauptaktionär der Gesellschaft dadurch erzielt hat, dass er innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb von Aktien der Gesellschaft diese wieder veräußert oder innerhalb von sechs Monaten nach der Veräußerung von Aktien der Gesellschaft wieder Aktien erworben hat. In dem entschiedenen Fall hatte der Hauptaktionär einer börsennotierten Gesellschaft im Jahr 1999 durch mehrfache An- und Verkäufe von Aktien dieser Gesellschaft innerhalb der Sechsmonatsfrist Gewinne in Höhe von insgesamt über 20 Mio. Yen erzielt. Die Gesellschaft verlangte unter Berufung auf Art. 164 Abs. 1 WVG Herausgabe dieses Gewinns. Der beklagte Hauptaktionär wandte ein, dass im konkreten Fall ein Missbrauch von geheimen Informationen nicht vorgelegen habe und die Interessen der Anleger nicht berührt seien. Da Sinn und Zweck des Art. 164 Abs. 1 WVG der Anlegerschutz sei, sei diese Vorschrift in einem solchen Fall, in dem der Anlegerschutz nicht gefährdet sei, nicht anwendbar. Sollte diese Vorschrift anders zu verstehen sein, verstieße sie gegen die Eigentumsgarantie in Art. 29 der Japanischen Verfassung²⁶.

Der Große Senat des OGH hat zunächst bestätigt, dass Art. 164 Abs. 1 WVG dazu dient, eine Schädigung des Vertrauens in den Wertpapierhandel zu verhindern. Diese Vorschrift finde daher keine Anwendung, wenn eine missbräuchliche Verwendung von Insiderinformationen bereits nach der Art der betreffenden Transaktion ausgeschlossen sei. Wenn ein solcher Ausnahmetatbestand jedoch nicht vorliege, komme es für die Anwendung des Art. 164 Abs. 1 WVG nur darauf an, ob die objektiven Tatbestandsvoraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind. Nicht zu berücksichtigen sei hingegen, ob im konkreten Fall tatsächlich unberechtigt geheime Informationen verwendet oder die allgemeinen Interessen der Anleger berührt worden seien. Anderenfalls wäre aufgrund der erheblichen Beweisprobleme im Zusammenhang mit der Feststellung, ob eine missbräuchliche Verwendung geheimer Informationen vorliegt, eine Durchsetzung des

24 Minshû 56 (2) 331 = Hanrei Jihô 1777, 36 (Bespr. A. MORITA, Jurisuto 1246, 111).

25 *Shôken torihiki-hô*, Gesetz Nr. 25/1948, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 132/2003 (spätere Änderungen noch nicht in Kraft).

26 *Nihonkoku kenpô*, Gesetz vom 8. Mai 1947.

Anspruchs der Gesellschaft gemäß Art. 164 Abs. 1 WVG erheblich behindert und hierdurch der Zweck dieser Vorschrift beeinträchtigt.

Weiterhin hat der Große Senat bestätigt, dass Art. 164 Abs. 1 Wertpapierverkehrsgesetz auch bei dieser Auslegung nicht gegen Art. 29 der Japanischen Verfassung verstößt.

VI. VERFAHRENSRECHT

1. Erkenntnisverfahren

[13] Urteil vom 7. Juni 2002 ²⁷ : Ein Golfclub, bei dem die Mitgliedschaft an die Zahlung einer Kautions geknüpft ist, kann gemäß Art. 29 ZPG parteifähig sein.

Nach Art. 29 ZPG können auch solche Vereine und Stiftungen, die keine juristischen Personen sind, im eigenen Namen klagen und verklagt werden, wenn sie gemäß ihrer Satzung einen Vertreter oder Verwalter haben. Der OGH hat nunmehr klargestellt, dass es für die Parteifähigkeit eines Vereines dabei nicht zwingend erforderlich ist, dass der Verein über ein bestimmtes festes Vermögen oder Grundkapital verfügt. Vielmehr könne es auch Fälle geben, in denen es aufgrund der Gesamtschau aller Umstände ausreiche, wenn der Verein auf andere Weise sicherstelle, dass die für den internen und externen Vereinsbetrieb erforderlichen Mittel vorhanden seien.

In zwei Urteilen entschied der OGH für den Bereich des Patent- bzw. Markenrechts über die Frage, ob bei gemeinschaftlichen Schutzrechten die Rechtsverfolgung zur Verteidigung bereits erteilter Schutzrechte der Mitwirkung aller gemeinschaftlichen Rechtsinhaber bedarf – wie es grundsätzlich im Verfahren bis zur Erteilung des Schutzrechts erforderlich ist – oder ob diese Rechte auch von einem Mitinhaber des betreffenden Schutzrechts allein geltend gemacht werden können:

[14] Urteil vom 25. März 2002 ²⁸ : Der Mitinhaber eines Gemeinschaftspatentes kann auch allein einen Prozess zur Aufhebung eines Beschlusses anstrengen, der aufgrund eines Einspruchs gegen das Patent dessen Löschung anordnet. Zur Begründung dieser Entscheidung führte der OGH aus, dass es sich im Gegensatz zu anderen Maßnahmen der Rechtsverfolgung, die einer gemeinschaftlichen Mitwirkung aller Inhaber des Gemeinschaftspatents bedürfen, bei dem Prozess zur Aufhebung eines Lösungsbeschlusses um eine bloße Sicherungsmaßnahme handele, die einer der Mitinhaber auch allein ergreifen dürfe.

[15] Urteil vom 22. Februar 2002 ²⁹ : Der Mitinhaber einer Gemeinschaftsmarke kann auch allein einen Prozess zur Aufhebung eines Beschlusses anstrengen, der die

27 Minshû 56 (5) 899 = Hanrei Jihô 1789, 68 (Bespr. Y. HASEBE, Jurisuto 1246, 120).

28 Minshû 56 (3) 574 = Hanrei Jihô 1784, 124 (Bespr. H. YOKOYAMA, Jurisuto 1246, 248).

29 Minshû 56 (2) 348 = Hanrei Jihô 1779, 81 (Bespr. M. KASAI, Jurisuto 1246, 127).

Eintragung der Marke für nichtig erklärt. Die Argumentation des OGH in diesem Urteil entspricht dem vorgenannten Urteil zum Gemeinschaftspatent.

2. *Zwangsvollstreckung*³⁰

[16] Beschluss vom 13. Juni 2002³¹ : Mit der Beschwerde gegen einen Pfändungsbeschluss, durch den das dingliche Surrogationsrecht eines Hypothekars ausgeübt wurde, kann nicht geltend gemacht werden, dass die gepfändete Forderung nicht existiere oder erloschen sei.

Der OGH stellte klar, dass die Frage, ob eine gepfändete Forderung bestehe, nicht durch das Vollstreckungsgericht im Rahmen des Pfändungsbeschlusses zu prüfen sei. Im Fall der Pfändung aufgrund dinglicher Surrogation durch den Hypothekar komme es nur darauf an, ob die Forderung Gegenstand der dinglichen Surrogation sei. Der Drittschuldner könne seine Einwände gegen den Bestand der Forderung in dem Prozess geltend machen, den der Hypothekar zur Geltendmachung der gepfändeten Forderung führen müsse. Aus diesem Grund erleide der Drittschuldner auch keinen rechtlichen Nachteil, wenn er im Verfahren zur Erteilung des Pfändungsbeschlusses mit seinem Vorbringen gegen den Bestand der Forderung nicht gehört werde.

30 Zur Unterbrechung der Verjährung durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen siehe Urteil [2] und zum Verhältnis zwischen Hypothekar und Vollstreckungsgläubiger siehe Urteil [5].

31 Minshû 56 (5) 1014 = Hanrei Jihô 1790, 106 (Bespr. T. HAGISAWA, Jurisuto 1246, 131).

VII. URTEILSÜBERSICHT

DATUM	SENAT	GEGENSTAND DER ENTSCHEIDUNG	ENTSCHEIDUNG
17.01.2002	I.	Zur Begründung eines Treuhandverhältnisses im Rahmen des Vorauszahlungssicherungssystems für öffentliche Bauaufträge	[7]
29.01.2002	III.	Zur Ehrverletzung bei ungeprüftem Abdruck der Meldung einer Nachrichtenagentur durch ein Presseorgan	[8]
29.01.2002	III.	Zum Begriff des Zeitpunktes, in dem der Geschädigte gemäß Art. 724 ZG Kenntnis vom Schaden erlangt hat	[10]
13.02.2002	GS	Zum Inhalt und zu den Voraussetzungen von Art. 164 Abs. 1 WVG (Gewinnherausgabe bei Insidergeschäften)	[12]
22.02.2002	II.	Zur Berechtigung des Mitinhabers einer Gemeinschaftsmarke, allein einen Prozess gegen die Nichtigerklärung der Marke zu führen	[15]
12.03.2002	III.	Zu den Wirkungen des Überweisungsbeschlusses bezüglich einer Forderung, die Gegenstand der dinglichen Surrogation aufgrund einer Hypothek ist	[5]
25.03.2002	II.	Zur Berechtigung des Mitinhabers eines Gemeinschaftspatents, allein einen Prozess gegen die Löschung des Patents zu führen	[14]
28.03.2002	I.	Zum Anspruch des Eigentümers gegen die Untermieter auf Räumung nach Beendigung des Mietverhältnisses mit dem Hauptmieter	[7]
28.03.2002	I.	Zur Verwertbarkeit der geleisteten Kautions für die Erfüllung offener Mietzinsforderungen bei Pfändung aufgrund dinglicher Surrogation durch den Hypothekar	[4]
07.06.2002	II.	Zur Parteifähigkeit eines Golfclubs, bei dem die Mitgliedschaft auf einer Kautionszahlung beruht	[13]
13.06.2002	I.	Zur Begründung der Vollstreckungsbeschwerde gegen einen in Ausübung eines dinglichen Surrogationsrechts ergangenen Pfändungsbeschluss	[16]
11.07.2002	I.	Zum Inhaltsirrtum beim Bürgschaftsvertrag, wenn der Bürge irrtümlich davon ausgeht, es handle sich bei der Hauptschuld um die Rückzahlungsverpflichtung eines für einen Warenkauf gewährten Darlehens	[1]

DATUM	SENAT	GEGENSTAND DER ENTSCHEIDUNG	ENT-SCHEIDUNG
10.10.2002	I.	Zur Möglichkeit der Berufung auf eine Abtretung gegenüber Dritten, wenn nur der Beginn des Zeitraumes in das Abtretungsregister eingetragen ist, während dessen entstehende Forderungen Gegenstand der Abtretung sein sollen	[6]
15.10.2002	III.	Zum Nutzungsrecht der auf einem anderen Grundstück vorhandenen Wasserzufuhr- und Entwässerungsvorrichtungen durch einen Baugrundstückseigentümer	[3]
25.10.2002	II.	Zur Unterbrechung der Verjährung bei öffentlicher Zustellung des Beschlusses über den Beginn der Zwangsvollstreckung	[16]
05.11.2002	I.	Zur Bedeutung der Änderung des Begünstigten einer Lebensversicherung für Art. 1031 ZG	[11]